**Zeitschrift:** Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik: VPK = Mensuration,

photogrammétrie, génie rural

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) =

Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

**Band:** 87 (1989)

**Heft:** 12

Werbung

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

# **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## 4.4 Güterzusammenlegung

Der Bewerber soll die Grundzüge der verschiedenen Zusammenlegungsarten kennen und die vermessungstechnischen Zusammenhänge zwischen Zusammenlegung und Parzellarvermessung aufzeigen.

5. Amtssprache, Staatskunde, Lehrlingsausbildung und Betriebsführung

### 5.1 Amtssprache

Der Bewerber hat:

- aus 2–3 Vorschlägen einen Aufsatz über ein vorgelegtes Thema zu schreiben oder
- einen Bericht über einen bekanntgegebenen Vorfall zu verfassen

Beurteilt werden Inhalt, Aufbau und Gliederung sowie die stilistische und sprachliche Richtigkeit der Arbeit.

### 5.2 Staatskunde

Der Bewerber soll die wesentlichen staatlichen Verhältnisse der Schweiz kennen.

5.3 Lehrlingsausbildung und Betriebsführung

Der Bewerber soll die Grundsätze der Berufsbildung erläutern, über die Arbeitsverhältnisse im Vermessungswesen Bescheid wissen, die Grundsätze der Lehrlingsausbildung darlegen sowie die Grundzüge der Betriebsführung beschreiben.

# 7 Notengebung

Art. 18 Ergebnis

- <sup>1</sup> Die Prüfungskommission und die Experten, welche die Prüfung abgenommen haben, stellen das Prüfungsergebnis fest.
- <sup>2</sup> Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

# Notenskala

Note Eigenschaften der Leistungen

6 Qualitativ und quantitativ sehr gut

5 Gut, zweckentsprechend

4 Den Mindestanforderungen entsprechend

3 Schwach, unvollständig

2 Sehr schwach

1 Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

- <sup>3</sup> Jedes Prüfungsfach kann in Prüfungspositionen unterteilt werden, welche die Prüfungskommission festlegt. Die Positionsnoten sind gemäss Absatz 2 zu erteilen. Die Fachnote wird als Mittelwert aus den Noten für die einzelnen Positionen auf eine Dezimalstelle gerundet.
- <sup>4</sup> Das Ergebnis der Prüfung wird durch eine Gesamtnote ausgedrückt. Diese wird als Mittelwert aus den Noten der Prüfungsfächer auf eine Dezimalstelle gerundet.
- <sup>5</sup> Die Prüfungskommission, die übrigen Experten und der Vertreter des BIGA treten im Anschluss an die Prüfungen zu einer Sitzung zusammen, an welcher die Prüfungsergebnisse zusammengestellt werden und über die Erteilung des Fachausweises Beschluss gefasst wird.
- <sup>6</sup> Die in einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die Schlussnote werden in ein Prüfungszeugnis eingetragen. Dieses ist vom Präsidenten und vom Sekretär der Prü-

fungskommission zu unterzeichnen und dem Kandidaten zu übergeben. Ein Doppel jedes Prüfungszeugnisses ist zu den Akten zu legen.

<sup>7</sup> Der Bewerber hat Anspruch auf Einsicht in die Prüfungsarbeiten, nicht aber auf deren Aushändigung und Reproduktion. Die Einsicht erfolgt im Beisein eines Mitgliedes der Prüfungskommission.

# 8 Bedingungen für das Bestehen und die Wiederholung der Prüfung

Art. 19 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote und die Note im Prüfungsfach 1 wenigstens 4,0 betragen, in nicht mehr als zwei der übrigen Fächer eine Note unter 4,0 und in keinem Fach eine Note unter 2,0 erreicht wird.

### Art. 20 Unlauterkeit

Hat ein Bewerber die Zulassung zur Prüfung durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt oder bei der Prüfung unzulässige Mittel verwendet, so kann die Prüfungskommission die Prüfung als nicht bestanden erklären.

# Art. 21 Wiederholung

- <sup>1</sup> Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach Ablauf eines Jahres zu einer zweiten Prüfung zugelassen. Wird auch diese zweite Prüfung nicht bestanden, so kann der Bewerber frühestens drei Jahre nach der ersten Prüfung zu einer dritten und letzten Prüfung zugelassen werden.
- <sup>2</sup> Die zweite Prüfung bezieht sich nur auf die Fächer, in denen bei der ersten Prüfung nicht mindestens die Note 5 erzielt wurde, die dritte Prüfung dagegen auf alle Fächer der zweiten Prüfung.
- <sup>3</sup> Die Prüfungsgebühr wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Umfanges der Prüfung im Rahmen der ordentlichen Gebühr festgesetzt.

### 9 Fachausweis und Titel

Art. 22 Fachausweis

- <sup>1</sup> Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, so erteilt ihm das BIGA den Fachausweis. Die Urkunde wird vom Direktor des BIGA und vom Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- <sup>2</sup> Die Namen der Inhaber des Fachausweises werden vom BIGA veröffentlicht und in ein Register eingetragen, das jedermann zur Einsicht offensteht.

Art. 23 Titel

Der Fachausweis berechtigt den Inhaber, den Titel

- «Vermessungstechniker mit eidgenössischem Fachausweis»
- «Technicien-géomètre avec brevet fédéral» «Tecnico catastale con attestato professionale federale» zu führen.

### Art. 24 Entzug des Fachausweises

<sup>1</sup>Auf Antrag der Prüfungskommission kann das BIGA einen auf rechtswidrige Weise erwirkten Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Der Entscheid des BIGA kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, das endgültig befindet, weitergezogen werden.

#### 10 Rechtspflege

Art 25

<sup>1</sup> Der Bewerber kann gegen Entscheide der Prüfungskommisison innert 30 Tagen beim BIGA Beschwerde einreichen. Diese muss die Anträge des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

<sup>2</sup> Über Beschwerden entscheidet in erster Instanz das BIGA. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach erfolgter Eröffnung an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement weitergezogen werden, das endgültig entscheidet.

<sup>3</sup> Wird die Beschwerde abgewiesen, so werden die Kosten des Verfahrens dem Beschwerdeführer auferlegt.

# 11 Entschädigungen und Prüfungskosten

Art. 26 Entschädigungen

Die Entschädigung an die Mitglieder der Prüfungskommission und weitere Experten wird von der Trägerschaft festgesetzt.

Art. 27 Prüfungskosten

- <sup>1</sup> Die Trägerschaft regelt die Tragung des nach Abzug der Prüfungsgebühren, des Bundesbeitrages und allfälliger Zuwendungen verbleibenden Kosten in einer Vereinbarung.
- <sup>2</sup> Dem BIGA ist jeweils bis zum 31. Dezember eine detaillierte Abrechnung mit den Rechnungsbelegen einzureichen, der ein Bericht über den Verlauf der Prüfung beizulegen ist.

### 12 Schlussbestimmungen

Art. 28 Anrechnung von Prüfungen, die vor Inkrafttreten des Reglements abgelegt wurden

Die Prüfungskommission entscheidet im Einzelfall über den Umfang der Prüfung für Vermessungstechniker alter Ordnung, die den Fachausweis nach diesem Reglement zu erwerben wünschen.

Art. 29 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement in Kraft.

Solothurn, 25. November 1988 SVVK, GF SVVK, VSVT, STV-FVK

Genehmigung: Bern, 13. April 1989

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement

